Entwurf

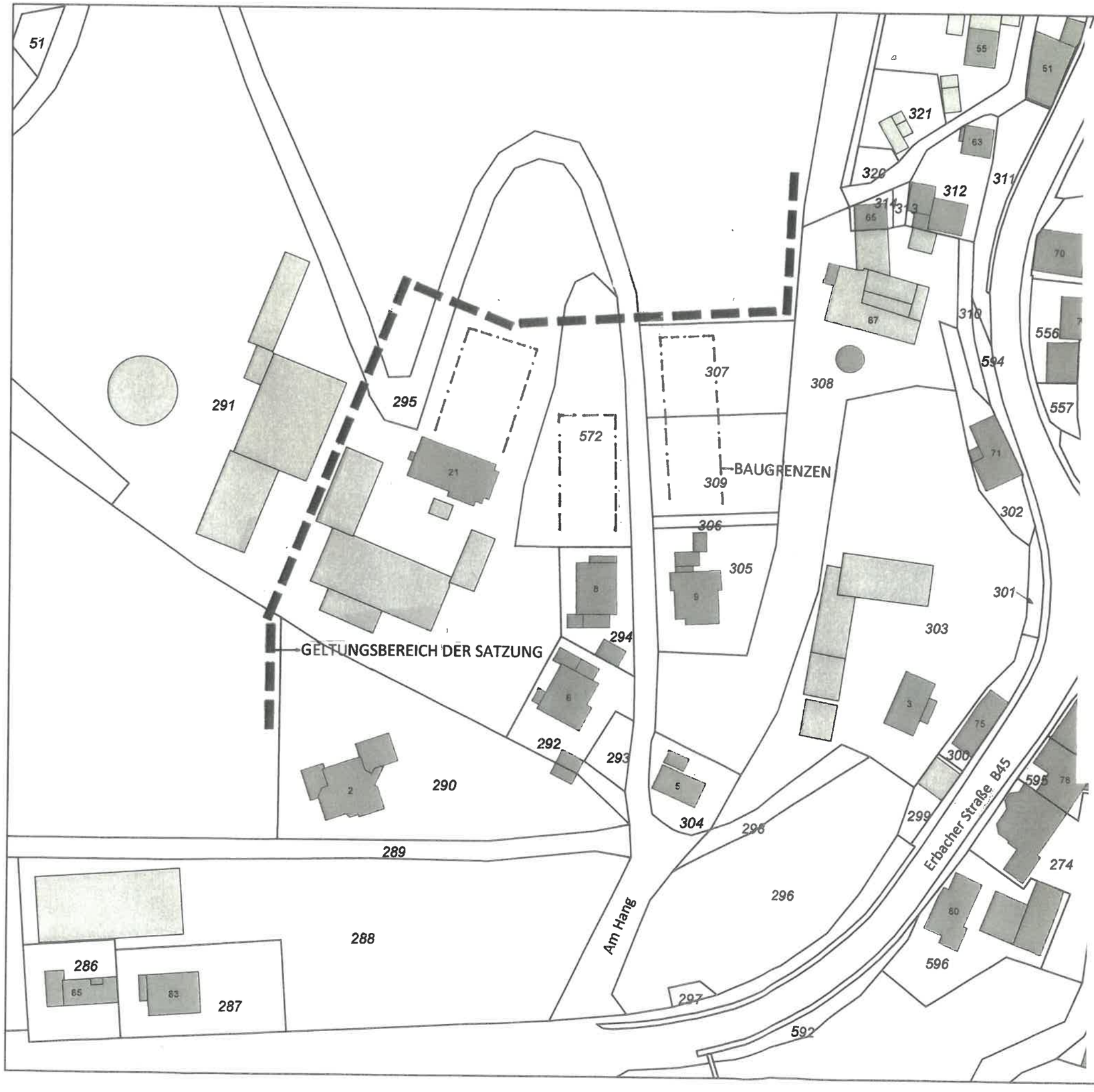

Bauleitplanung der Stadt Oberzent

Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

„Am Hang", Stadtteil Hetzbach

Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 BauGB können innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zweigeschossige Wohngebäude errichtet werden.

Die Firsthöhe beträgt max. 7,50 m, Bezugspunkt ist die Erschließungsstraße Am Hang, gemessen in Gebäudemitte.

Dacheindeckungen in roter, rotbrauner oder dunkelbrauner Farbe.

Pflanzgebote:
Entlang der Grenzen der Baugrundstücke sind jeweils min. 3-reihige Hecken aus standortgerechten Sträuchern auf eine Länge von min. 15 m anzupflanzen. Des Weiteren sind je Baugrundstück bzw. geplantes Wohngebäude min. 3 Stück gebietsheimische Obstbäume anzupflanzen.

Planverfahren

Aufstellung:
Durch Beschluss gem. §§ 2 (1) u. 34 (4) Nr. 3 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom .....

Offenlegung:
Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis .....

Beschluss:
Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am .....

Bekanntmachung:
Der Beschluss der Abrundungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ..... bekanntgemacht.

....

Datum Kehrer, Bürgermeister